



Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung Risiken bei einer Verbeamtung

Mit MID RuG 2009.18 und 2009.19 informierten wir über die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.02.2009, wonach die laufbahnrechtlichen Altersgrenzenregelungen der Laufbahnverordnung für unwirksam erklärt worden sind und gaben Hinweise und Musterschreiben für die Geltendmachung der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Wegen zahlreicher Nachfragen müssen wir auch darüber informieren, dass – wie überall im Leben – nichts ohne Restrisiken möglich ist. Die Risiken sind im Einzelfall sicherlich überschaubar und die nachstehende Auflistung darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass wir von der Verbeamtung abraten würden, aber wir wollen auch die Risiken nicht verschweigen.

Probezeit

Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe muss auch unter Berücksichtigung von anrechenbaren Angestelltenzeiten noch eine Mindestprobezeit abgeleistet werden und es muss auf jeden Fall die erforderliche dienstliche Beurteilung bestanden werden. Theoretisch kann schlimmsten Falles bei Nichtbestehen der Probezeit die komplette Entlassung aus dem öffentlichen Dienst erfolgen.

Eingangsamt

Es kann auch nur eine Übernahme in das Beamtenverhältnis im Eingangsamt erfolgen (§ 9 LVO, § 15 LBG, der Landespersonalausschuss kann davon Ausnahmen zulassen), so dass eine im Angestelltenverhältnis erfolgte "Höhergruppierung" grundsätzlich nicht „mitgenommen“ würde.

Versorgung

Versorgungsrechtliche Risiken sind eher gering. Im Falle der Entlassung, z.B. wegen vorzeitiger Dienstunfähigkeit vor Ablauf der 5-jährigen Wartezeit des § 4 BeamtVG, würde eine Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung erfolgen, allerdings mit dem Nachteil, dass keine Nachversicherung bei der Zusatzversorgung erfolgen würde (vom BVerfG ausentschieden). Allerdings sollen auch Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG) auf die 5-jährige Wartezeit angerechnet werden. Die Entscheidung (Vorwegentscheidung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG), die i.d.R. bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu treffen ist, wäre auch für die Feststellung der Wartezeit bindend. Soweit die Entscheidung nicht automatisch erfolgt, sollte bei der Verbeamtung ein entsprechender Antrag gestellt werden. Ansonsten kann eine versorgungsmäßige Schlechterstellung an sich nicht eintreten, da die Summe aus Ruhegehalt und Rente (natürlich ist hier die Höchstgrenze zu beachten) deutlich höher ist, als die Rente auch nach weitergeführter Rentenversicherungspflicht.

Krankenversicherung

Risiken könnten auch mit der Krankenversicherung gegeben sein, wenn neben der Beihilfe die private Krankenversicherung teurer als die gesetzliche KV wäre oder der Beitritt wegen Krankheit problematisch wäre und dann bei einem Verbleib in der gesetzlichen KV zusätzlich zum Arbeitnehmeranteil auch noch der Arbeitgeberanteil selbst bezahlt werden müsste. Diese Fragen sollten daher vorher mit einer privaten KV abgeklärt werden.

Altersteilzeit

Es dürfte auch davon auszugehen sein, dass im Falle der Übernahme in das Beamtenverhältnis sämtliche arbeitsrechtlichen Vertragsvereinbarungen - also auch ggf. eine ATZ-Vereinbarung - unter gehen, zumal die Bedingungen für die ATZ der Beamten andere sind.

Weitere Risiken nicht auszuschließen

Schließlich ist es wegen der unzähligen Besonderheiten unmöglich, alle etwaigen Restrisiken erschöpfend und abschließend darzustellen, so dass wir weitere Risiken nicht ausschließen können.

Weitere Informationen zum Thema finden sich auf der Homepage der GEW-NRW, dort auf der Seite Recht und Gesetz, Beamtenrecht, Einstellung (vorherige Anmeldung mit der Mitgliedsnummer erforderlich).